

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Kommunalwahl am 14.09.2025 über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und des Rates der Stadt Altena (Westf.) – Änderung der Bekanntmachung vom 26.02.2025 (Nr. 10 des Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises)

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat mit Beschluss vom 06.05.2025 (VerfGH 30/23.VB-2) entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weitere wahlbezogener Vorschriften vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) gegen den Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Der Verfassungsgerichtshof NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 Verfassungsgerichtshofgesetz NRW für nichtig erklärt.

Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der bisherigen geltenden Regelung diesem keine Bescheinigung beifügen müssen, die ihnen der Präsident des Landtages nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Die korrespondierenden Vorschriften in der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) sind daher – soweit sie der Ausgestaltung der bisher aus § 15a Absatz 1 KWahlG folgenden Verpflichtungen für Wählergruppen dienen – bis auf weiteres nicht anzuwenden.

Nr. 1 Absatz 8 der Bekanntmachung vom 26.02.2025 zur Aufforderung der Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Altena (Westf.) am 14.09.2025 ist damit gegenstandslos.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss des Verfassungsgerichtshof NRW die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben daher weiterhin Bestand. Gleichfalls sind die korrespondierenden Regelungen der KWahlO weiterhin zuwenden.

Altena, den 25.06.2025

Der Wahlleiter

gez. Kober